



Gatterordnung

Schwarzwildgatter Walddrehna



1. Die Schwarzwildgatter dienen ausschließlich der Vorbereitung von Jagdgebrauchshunden zur Schwarzwildjagd. Die Schwarzwildgatter beziehen ihre gesellschaftliche Reputation aus dem Erfordernis, die Schwarzwildpopulation mit jagdlichen Mitteln zu kontrollieren. Der Betrieb der Schwarzwildgatter ordnet sich streng den tierschutzethischen und rechtlichen Anforderungen durch die Wahrung der Verhältnismäßigkeit unter.
2. Das Schwarzwildgatter Walddrehna verfolgt in keine kommerziellen Ziele. Die Arbeit des Gärtnermeisters und dessen Helfer erfolgen ehrenamtlich.
3. Im Gatter sind Leistungsvergleiche oder Wettbewerbe zwischen Hunden, Rassen, Hundeführern oder Vereinen und Gruppen etc. verboten.
4. Die Jagdgebrauchshunde müssen körperlich der Arbeit gewachsen und ohne erkennbare gesundheitliche Mängel sein.
5. Schwarzwildgatter sind nur zugänglich für Jagdgebrauchshunde, die auch zu Brauchbarkeitsprüfungen zugelassen sind.
6. Die Hundeführer müssen bei der Anmeldung unaufgefordert die Ahnentafel, den Impfpass mit aktueller Immunisierung und den Jagdschein vorlegen.
7. **Ausbildungsgrundsätze:**
 - a. Es arbeitet grundsätzlich immer nur ein Hund an der Sau bzw. den Sauen. Kein weiterer Hund befindet sich zur gleichen Zeit im Arbeitsgatter.
 - b. Die erste Arbeit eines Hundes im Gatter dient der Feststellung seines Grundverhaltens.
 - c. Die Begegnung zwischen Hund und Sau wird auf 5 Minuten begrenzt und ist dann abubrechen. Hunde, die sich nicht von der Saue abrufen oder abnehmen lassen, können für die Ausbildung im Gatter zurückgestellt werden bis sich ihr Gehorsam gefestigt hat.
 - d. An einer Sau oder Sauengruppe wird maximal mit 6 Hunden am gleichen Tag nacheinander geübt oder geprüft. In Ausnahmefällen kann eine zweite Übungseinheit nach mindestens zwei Stunden Ruhezeit angefügt werden.
 - e. Bei Stresszeichen von Sau und/oder Hund sowie bei einer anhaltenden einseitigen Überlegenheit wird die Arbeit vom Gattermeister oder Übungsleiter abgebrochen.
 - f. Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung an der Sau agieren, wird die Arbeit sofort abgebrochen.
 - g. Bei Verletzungen von Hund oder Sau leistet der Gattermeister Erste Hilfe und entscheidet über Hinzuziehung des Tierarztes.
 - h. Hunde, die nach 5 Übungseinheiten keine Leistungsverbesserung zeigen, müssen ausscheiden.
8. **Haftung:**

Der Betreiber des Gatters haftet nicht für Schäden, die dem Hundeführer oder dem Hund während der Ausbildung oder Prüfung des Hundes entstehen. Der Hundeführer haftet für Schäden die er oder sein Hund bei Dritten verursacht. Der Hundeführer erklärt, dass sein Hund über eine gültige Haft-pflichtversicherung verfügt.
9. Nutzungsentgelt: Für die Nutzung des Gatters ist ein Entgelt zu entrichten, dass für den Unterhalt des Gatters dient.
10. Prüfungen erfolgen nach der JagdHBV des Landes Brandenburg. Leistungszeichen Schwarzwildgatter der Zuchtvereine können nur bei Übungen bzw. einer Prüfung erlangt werden. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Zuchtvereine.
11. **Es besteht ein generelles Fütterungsverbot!** Vor dem Betreten des Gatters ist die Seuchenmatte zu benutzen.
12. Die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Gatterordnung ist vom Hundeführer vor Übungen bzw. Prüfungen durch Unterschriftleistung zu bestätigen!

Detlef Wuttge